



Sitzung vom

25. September 2012

Mitgeteilt den

25. September 2012

Protokoll Nr.

935

Inkraftsetzung des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Erlass der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)

1. Inkraftsetzung des Schulgesetzes

Mit Beschluss vom 21. März 2012 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) erlassen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 5. Juli 2011, Heft Nr. 6/2011–2012, S. 649 ff.). Die Referendumsfrist ist am 4. Juli 2012 unbenutzt abgelaufen (vgl. Kantonsamtsblatt Nr. 14 vom 5. April 2012). Der Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Art. 104 Abs. 2 Schulgesetz legt fest, dass die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt. Nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist können folglich die Inkraftsetzung des Schulgesetzes mit Ausnahme von Art. 24 Abs. 1 sowie der Erlass der neuen regierungsrätlichen Verordnung auf das nächste Schuljahr per 1. August 2013 erfolgen.

Späteres Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 1 (nSchG):

Gemäss Art. 24 Abs. 1 des neuen Schulgesetzes (nSchG) umfasst die jährliche Schulzeit neu 39 statt wie bisher 38 Schulwochen. Dieser Absatz soll erst dann in Kraft treten, wenn der neue, interkantonal entwickelte Lehrplan 21 vom Kanton Graubünden zur Umsetzung freigegeben wird und wenn die darauf abgestützten Lektionentafeln ebenfalls entwickelt und auf Regierungsstufe genehmigt sind. Die heutigen Lektionentafeln mit den dazugehörigen Stundendotationen pro Fachbereich liegen im interkantonalen Vergleich zumindest auf der Primarstufe über dem Durch-

schnitt. Die Stundendotation soll an die anderen am Lehrplan 21 beteiligten Kantone angeglichen werden. Die besondere Situation Graubündens mit drei unterschiedlichen Stundentafeln für drei Sprachregionen wird angemessen zu berücksichtigen sein. Die Implementierung des neuen Lehrplans und der neuen Lektionentafeln erfolgt aus Sicht der sprachregionalen Projektplanung frühestens auf das Schuljahr 2016/17. Erst wenn die Stundendotation für Schülerinnen und Schüler pro Schulwoche reduziert werden kann, ist eine Ausweitung des jährlichen Unterrichts von 38 auf 39 Schulwochen vertretbar.

2. Erlass einer kantonalen Verordnung zum Schulgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) fasst die wichtigsten Bestimmungen aus bisher 18 verschiedenen Verordnungen zusammen. Im Grossen und Ganzen werden dabei die bisherigen Regelungen übernommen.

Einige Änderungen ergaben sich aufgrund der durch die neue Kantonsverfassung geänderten Regelungskompetenz zwischen Regierung und Parlament. Verschiedene Regelungen sind neu auf Gesetzes- statt auf Verordnungsebene angesiedelt. Umgekehrt werden einige Bestimmungen, die bisher im Gesetz geregelt waren, in die Verordnung aufgenommen. In materieller Hinsicht ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Aufgrund dieser Verschiebungen wurden die wesentlichen Inhalte der vorliegenden Verordnung bereits zum Zeitpunkt der Debatte zum neuen Schulgesetz der Regierung und dem Grossen Rat als Entwurf vorgelegt. Die vorliegende Verordnung unterscheidet sich gegenüber derjenigen Version, welche die Regierung anlässlich der Sitzung vom 6. September 2011 ohne Beschluss zur Kenntnis genommen hat (nachfolgend provisorische VO genannt), nur in wenigen Punkten.

Der nachstehende Kommentar konzentriert sich vor allem auf diejenigen Bestimmungen, die in einzelnen Aspekten einen Neuerungscharakter aufweisen oder die im Zusammenspiel mit geänderten Gesetzesbestimmungen eine Anpassung erfahren haben. Ferner werden auch diejenigen Artikel kommentiert, bei welchen die Diskussion gezeigt hat, dass über die Umsetzung Unklarheiten bestehen.

In diese Schulverordnung nicht aufgenommen wurden die Bestimmungen zu den schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten (Tagesstrukturen). Diese sollen, soweit in Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden erforderlich, zu einem späteren Zeitpunkt mit einer separaten Verordnung erlassen werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Schulträgerschaften

Art. 1 und 2 Pflicht zur Aufnahme/Schulgeld

Art. 1 und 2 verpflichten die Schulträgerschaften zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Gemeinden und regeln die Kostentragung für Schulgeld und Transportkosten bei vertraglicher Zusammenarbeit.

Art. 3 Zusammenarbeit mit privaten Schulträgerschaften

Gemäss Art. 3 müssen Verträge, welche die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Schulträgern regeln, durch das Departement bewilligt werden.

II. Schul und Bildungsangebote

1. Schulstufen

Art. 4 Eintritt und Besuch Kindergartenstufe

Gemäss Art. 7 nSchG sind die Schulträgerschaften verpflichtet, die Kindergartenstufe nicht wie bisher nur während eines Jahres, sondern neu während zweier Jahre anzubieten. Der Besuch des Kindergartens hingegen bleibt unverändert freiwillig, wobei die Schulträgerschaft gemäss Art. 7 Abs. 3 nSchG den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder als obligatorisch erklären kann. Art. 4 der vorliegenden Verordnung schreibt vor, dass der Kindergarten regelmässig zu besuchen ist. Diese Bestimmung schafft für die Schulträgerschaften die für einen geordneten Betrieb erforderliche Planungssicherheit.

Art. 5 Modelle Sekundarstufe I

Art. 5 übernimmt die bisherige Bestimmung im Schulgesetz, allerdings mit der Favourisierung von Niveaunklassen als Oberstufenmodell.

2. Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit

Art. 6 Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft

Art. 6 Abs. 1 räumt den Erziehungsberechtigten das Recht ein, in begründeten Fällen den Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft zu beantragen. Der Entscheid obliegt dem Schulrat der aufnehmenden Schulträgerschaft, die auch das Schulgeld festlegt. Der Wechsel in eine andere Schulträgerschaft kann nur erfolgen, wenn die abgebende Schulträgerschaft damit einverstanden ist. Abs. 2 hält fest, dass Schulgeld und Transportkosten von der abgebenden Schulträgerschaft zu tragen sind und nur dann von den Erziehungsberechtigten übernommen werden müssen, wenn die Gründe für den Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft hauptsächlich im persönlichen Interesse liegen. Der Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft als derjenigen, in der sich das Kind dauernd aufhält, soll allerdings eine Ausnahme bleiben.

Art. 7 und 8 Vorverlegung und Aufschub Eintritt in Kindergarten/ Vorverlegung und Aufschub Eintritt in Primarstufe

Art. 7 und 8 regeln den früheren oder späteren Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Primarstufe. Im Unterschied zur Kindergartenstufe (Art. 7) ist für den vorzeitigen Eintritt in die Primarstufe (Art. 8) das Vorliegen eines schulpsychologischen Gutachtens zwingend erforderlich. Der Entscheid für einen späteren Eintritt ist in beiden Fällen vom Schulrat zu fällen, wobei die Erziehungsberechtigten vorgängig angehört werden müssen und ein schulpsychologisches Gutachten zwingend erforderlich ist.

Art. 9 Nachobligatorischer Schulbesuch

In Art. 9 Abs. 1 wird festgehalten, dass kein Anrecht auf ein zehntes Schuljahr besteht, wenn die neunjährige Schulpflicht erfüllt ist. Der Schulrat kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin den Besuch weiterer Schuljahre bewilligen. Abs. 2 gibt dem Schulrat die Kompetenz, Schülerinnen oder Schüler, die sich nicht an die Schulordnung halten oder den Schulbetrieb erheblich stören, vom Schulbesuch aus-

zuschliessen. Diese Regelung gilt ausschliesslich für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische neunjährige Schulpflicht bereits absolviert haben.

Art. 10 Vorzeitige Entlassung

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen jener in der heutigen Gesetzgebung, wobei Ausnahmefälle gemäss Abs. 2 neu nicht mehr durch den Schulrat, sondern durch das Amt geregelt werden. Ferner verpflichtet Abs. 2 das Amt zum Erlass weiterer Vollzugsbestimmungen.

Art. 11 Transport Schülerinnen und Schüler

Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu finanzieren, wenn es die Verhältnisse erfordern. Diese Regelung kommt vor allem bei Schulverbänden zum Tragen, bei denen das Einzugsgebiet sehr weitläufig und der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler besonders lang ist. Die Regelung berücksichtigt aber auch Schülerinnen und Schüler, für die der Schulweg aufgrund ihrer Behinderung erheblich erschwert wird oder ein besonderes Risiko darstellt.

3. Privatschulen und Privatunterricht

Art. 12 und 13 Unterrichtsberechtigung/Massnahmen bei ungenügenden Voraussetzungen

Art. 12 und 13 entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Sie gewährleisten den Schülerinnen und Schülern, die ihre Schulpflicht in einer Privatschule absolvieren, eine gleichwertige Ausbildung wie an der öffentlichen Volksschule.

III. Organisation der Schule

1. Führung und Organisation

Art. 14 Genehmigung Schulordnung

Art. 14 stellt sicher, dass die von den Schulträgerschaften zu erlassende Schulordnung (Art. 20 nSchG) den kantonalen schulgesetzlichen Bestimmungen entspricht und alle für den Betrieb einer Schule relevanten Vorgaben beinhaltet wie beispielsweise Disziplinarmaßnahmen, Absenzenwesen oder Organisationsstruktur.

*Art. 15, 16 und 17 Mindestvoraussetzungen an Schulleitungen/Pflichten
der Schulleitungen/Gemeinsame Schulleitungen*

Art. 15, 16 und 17 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Neu wurde der minimale Beschäftigungsumfang einer Schulleitungsperson von bisher 30 auf 20 Stellenprozente reduziert. Damit können auch kleine Schulen eine Schulleitung installieren bzw. Kantonsbeiträge erhalten (Art. 73 nSchG). Art. 15 lit. d verpflichtet die Schulleitungen zur Zusammenarbeit mit den Fachstellen (Art. 91 nSchG). Art. 17 verlangt, dass für Schulleitungen, die für verschiedene Trägerschaften tätig sind, vertraglich eine gemeinsame und einheitliche Arbeitszeit- und Kompetenzregelung vereinbart wird. Diese stellt für die Arbeit der Schulleitung eine wichtige Rahmenbedingung dar.

Art. 18 Erhebung statistischer Daten

Art. 18 verpflichtet die Schulträgerschaften zur Erhebung statistischer Daten. Diese Verpflichtung ist vor dem Hintergrund der Forderung nach Bildungsdaten sowie inner- und interkantonalen Vergleichen (Bildungsmonitoring) bedeutsam.

2. Schulbetrieb

Art. 19, 20 und 21 Maximale Abteilungsgrössen/Minimale Abteilungsgrössen/Anpassung der minimalen und maximalen Abteilungsgrössen, Ausnahmen

Art. 19, 20 und 21 regeln die maximalen und minimalen Abteilungsgrössen für die Kindergarten-, für die Primar- und für die Sekundarstufe I. Der Grosse Rat ist dem Antrag der Kultur- und Bildungskommission gefolgt und hat eine generelle Ober- und Untergrenze von 24 bzw. fünf Schülerinnen und Schülern pro Abteilung im Schulgesetz festgeschrieben (Art. 23 Abs. 3 nSchG). Dementsprechend wurden auch die verschiedenen maximalen Abteilungsgrössen in der vorliegenden Verordnung entsprechend reduziert.

Gegenüber der provisorischen VO ist die maximale Abteilungsgrösse für dreiklassige Abteilungen für die Primarstufe neu von 16 auf 18 Schülerinnen und Schüler erhöht worden. Alle übrigen Abteilungsgrössen bleiben gegenüber der provisorischen VO unverändert.

Art. 22 Unterricht

Gemäss Art. 22 kann die Schulträgerschaft besondere Anlässe wie beispielsweise Sporttage, Tage der offenen Tür, Aufführungen oder Feierlichkeiten auch an freien Nachmittagen oder Samstagen obligatorisch erklären.

Art. 23 Lektionen pro Halbtage Primarstufe

Art. 23 Abs. 2 schreibt zwischen den Lektionen neu eine Pause von mindestens fünf Minuten vor. Bei Doppellektionen oder Projektarbeiten sind die Pausen entsprechend sinnvoll zu verteilen.

Art. 24 Blockzeit

Art. 24 Abs. 2 gibt den Schulträgerschaften die Möglichkeit, die Betreuungslektionen mit ausserschulischen Angeboten wie beispielsweise denjenigen von Musikschulen, Sportvereinen oder Musik- und Kulturvereinen abzudecken.

Art. 25 Urlaubstage

Art. 25 räumt den Schulträgerschaften die Kompetenz ein, die in Art. 28 nSchG vorgegebenen 15 Urlaubstage auch in Form von einzelnen Lektionen zu gewähren. Damit erhalten die Schulträgerschaften die nötige Flexibilität, um verschiedenen Anliegen gerecht werden zu können.

3. Lerninhalte, Lehrplan und Lehrmittel

Art. 26 Unterrichtsfächer – 1. Primarstufe

Gemäss Art. 29 nSchG liegt die Kompetenz zur Bestimmung der Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer neu bei der Regierung und wird deshalb in der vorliegenden Verordnung geregelt. Ausnahmen bilden der Sprachenunterricht und die speziellen Regelungen zum Fach Religion (siehe nSchG, Art. 30 bis Art. 34), welche weiterhin auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

Die Aufzählung der Pflichtfächer in der Primarstufe führt die bisherige Regelung fort und berücksichtigt das per Volksentscheid neu eingeführte Fach Englisch.

Auch der Hinweis auf die fächerübergreifenden Anliegen und Kompetenzen war in der grossrätlichen Vollziehungsverordnung bereits bisher enthalten. Er wurde – auch

im Hinblick auf Lehrplan 21, der ebenfalls fächerübergreifende Anliegen und Kompetenzen formuliert – sinnvollerweise beibehalten.

Art. 27 2. Sekundarstufe I

Für die Sekundarstufe I wurden der Kanon der Pflichtfächer sowie die Aufzählung der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer ebenfalls unverändert aus der bisherigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung übernommen. Der Status quo wird somit beibehalten.

Sowohl mit Blick auf die bisherige grossrätliche Vollziehungsverordnung als auch auf die provisorische VO finden sich in Abs. 3 neue Formulierungen. Landessprachen, welche nicht als Pflichtsprachen aufgeführt sind, sind weiterhin unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden anzubieten. Teile davon können auch als Kompaktwochen im Sprachgebiet durchgeführt werden.

Für die Sekundarstufe I wurde der Hinweis auf die fächerübergreifenden Anliegen und Kompetenzen aus der grossrätlichen Vollziehungsverordnung ebenfalls beibehalten.

Art. 28 Zweisprachig geführte Schulen und Klassen

Schulen, welche zur Förderung der Kantonssprachen Italienisch und Rätoromanisch zwei Sprachen als Schulsprache festlegen wollen, können dies auf Gesuch hin mit einer Bewilligung der Regierung tun. Dazu muss vorgängig in einem Konzept die ausgewogene Verwendung der Sprachen aufgezeigt werden.

Art. 29 Lehrmittel

Wie in der bisherigen Gesetzgebung ist es die Regierung, welche über die Herausgabe oder die Neubearbeitung eines Lehrmittels beschliesst. Neu kann jedoch das Amt unveränderte Neuauflagen verfügen und auch den Abgabepreis der Lehrmittel nach bewährter Praxis festlegen. Bisher waren diese Kompetenzen auf Ebene Departement angesiedelt.

Abs. 2 gibt der Regierung die Möglichkeit, bei Lehrmitteln, welche voraussichtlich von weniger als 500 Schülerinnen und Schülern benutzt werden, im Einzelfall kostengünstigere Lösungen zu realisieren. Departementsvorsteher Martin Jäger hat dazu anlässlich der Diskussion des Grossen Rates zum neuen Schulgesetz sowie in der

„Aktennotiz zur Lehrmittelproduktion in den Idiomen“ vom 3. September 2012 bereits festgehalten, dass nicht vorgesehen ist, sämtliche Lehrmittel in alle Idiome zu übersetzen. Zudem lässt der Wortlaut des neuen Schulgesetzes zu, allfällig nur Teile von Lehrmitteln zu übersetzen. Art. 29 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung konkretisiert diese Aussagen und legt den Ermessensspielraum der Regierung fest.

4. Ergänzende Angebote

*Art. 30, 31, 32 und 33 Talschaftssekundarschulen – 1. Aufbau/
2. Anerkennung/3. Lehrplan/4. Qualitätssicherung*

In den Art. 30 bis 33 werden im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969 (BR 421.210) ohne materielle Anpassung übernommen. Nicht übernommen wird die Möglichkeit, in den italienischsprachigen Talschaften eine 4. Sekundarklasse im Sinne einer ersten Seminarklasse führen zu können. Diese Absicht wurde nie realisiert und ist heute mit der neustrukturierten Ausbildung der Lehrpersonen auch hinfällig geworden. Ferner stünde die Führung einer solchen Klasse auch im Widerspruch zu Art. 37 nSchG, welcher eine Anerkennung von Talschaftssekundarschulen nur zur Vorbereitung auf die Mittelschulen vorsieht.

Art. 34 Talentklassen

In einer Talentklasse können gemäss Art. 38 des nSchG Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten, insbesondere im Bereich Sport oder Musik, gefördert werden. Zur näheren Definition des Talentbegriffs erarbeitet das Departement ein Konzept, das auch die Rahmen- und Zulassungsbedingungen für Talentklassen kantonal einheitlich regelt und Grundlage für die entsprechenden Richtlinien sein wird. Zur Aufnahme in eine Talentklasse müssen sowohl schulische als auch sportliche resp. musikalische Voraussetzungen erfüllt sein. Da das ergänzende Angebot für Talente u.a. deshalb geschaffen wird, weil der Belastungsumfang im sportlichen Training oder in der Musikförderung den Besuch des gesamten Schulpensums in einer Regelklasse beeinträchtigt, müssen mindestens zehn Stunden ausserschulische Förderung im Sport oder in der Musik nachgewiesen werden können.

In der Primarschule ist der Lektionsumfang pro Woche insgesamt tiefer und die geforderten Trainings- oder Übungsstunden werden in den im Kanton vorherrschenden Sportarten auf dieser Stufe äusserst selten erreicht oder sind für eine spätere Spitzensportlaufbahn nicht Voraussetzung. Deshalb sind Talentklassen der Sekundarstufe I vorbehalten.

*Art. 35 und 36 Zusätzliche Angebote für Fremdsprachige/Besondere
Förderung ausländischer Kinder in ihrer Sprache und Kultur*

Art. 35 und 36 übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen aus der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. Juni 1996 (BR 421.900). Neu soll der Unterricht für Fremdsprachige auch auf Kindergartenstufe während der ordentlichen Unterrichtszeit stattfinden.

Art. 37 Time-out-Angebote

Art. 37 ermöglicht den Schulträgerschaften Time-out-Angebote gemäss Art. 40 nSchG einzurichten. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

5. Promotion und Übertritt

*Art. 38, 39, 40 und 41 Promotion, Grundsätze/Gefährdete Promotion/
Nichtpromotion/Fortsetzung des Schuljahres
in unterer Klasse*

Art. 38 bis 41 entsprechen den bisher geltenden Bestimmungen.

Art. 42 Überspringen einer Klasse

In Art. 42 wird das Verfahren zum Überspringen einer Klasse neu geregelt. Insbesondere muss beim Entscheid des Schulrates neu auch ein Bericht der Klassenlehrperson mitberücksichtigt werden. Ferner kann neu bei Unklarheiten oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung erzielt wird, auch der Schulpsychologische Dienst einbezogen werden.

Art. 43 Übertrittsverfahren

Art. 43 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in der bisher geltenden Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe vom 17. Juni 1996

(Übertrittsverordnung; BR 421.200) und der heutigen Praxis. Gemäss Abs. 2 erlässt neu das Amt Weisungen zum Übertrittsverfahren.

6. Sonderpädagogische Massnahmen

Art. 44 Schulungs- und Förderangebote

Für die schulische Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen stehen verschiedene nieder- und hochschwellige Schulungs- und Förderangebote zur Verfügung. Diese sind in Art. 44 aufgeführt. Im niederschweligen Bereich müssen die Schulträgerschaften vor Ort die „Integrative Förderung“ (IF) sowie die „pädagogisch-therapeutischen Massnahmen“, Logopädie und die Psychomotorik-Therapie anbieten. Die IF umfasst die Förderung als Prävention (IF P, neu), die Förderung ohne Lernzielanpassung für Kinder mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten (IF oL, ehemals Legasthenie-Therapie und Dyskalkulie-Therapie) sowie die Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL, ehemals Integrierte Kleinklasse, Separierte Kleinklasse). Im Vergleich zur bisherigen Praxis kommt die Förderung als Prävention als neues Schulungs- und Förderangebot hinzu. Es handelt sich somit um eine Erweiterung des Angebotes. Die übrigen bisherigen Angebote bleiben grundsätzlich erhalten, werden jedoch in einer integrativen Form umgesetzt.

Im hochschweligen Bereich bleiben die Schulungs- und Förderangebote unverändert, mit Ausnahme der Anpassungen gemäss Abs. 3 und 4.

Abs. 3 präzisiert gegenüber der provisorischen VO, dass der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen umfasst, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschweligen Massnahmen *mittel- und langfristig* nicht zu folgen vermögen. Das heisst, dass für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht in der Regelschule nur kurzfristig nicht zu folgen vermögen, keine Sonderschulung erfolgt.

In Abs. 4 geht es um die zur Sonderschulung gehörende Betreuung, welche die Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege umfasst, wobei neu festgehalten wird, dass sich diese auch auf die Betreuung während Wochenenden oder Ferien erstrecken kann.

Art. 45 Schulungs- und Förderformen

Art. 45 trägt dazu bei, die Begriffe „integrativ“, „teilintegrativ“ und „separativ“ richtig zu verorten. Demnach gilt eine Schulungs- und Förderform als integrativ, wenn der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse und als separativ, wenn der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet. Teilintegrative Schulungs- und Förderformen zeichnen sich dadurch aus, dass einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden. Diese Klarstellung ist wichtig für die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen in der Schule gemäss den Vorgaben in Art. 45 nSchG. Die separative Schulungs- und Förderform kommt ausschliesslich für die hochschwelligeren Massnahmen in Betracht (vgl. Art. 46 nSchG).

Art. 46 Gewährleistung des niederschwelligen sonderpädagogischen Angebots

Art. 46 stellt eine Präzisierung zur Umsetzung der integrativen Schulungs- und Förderform im niederschwelligen Bereich dar. Die Schulträgerschaften, welche gemäss Art. 48 die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich sicherzustellen haben, sind gehalten, in jeder Abteilung auf Kindergarten- und Primarstufe ein Minimum von zwei Unterrichtseinheiten pro Woche als ausschliesslich integrative Schulung und Förderung im Unterricht mit der ganzen Abteilung durch eine heilpädagogische Fachperson bereitzustellen. Damit soll insbesondere IF als Prävention gewährleistet werden. Über dieses Gefäss sollte es der heilpädagogischen Fachperson im Regelklassenunterricht möglich sein, der Entstehung von besonderem Förderbedarf vorzubeugen oder in den Anfängen befindliche Förderbedürfnisse von Kindern mit Teilleistungsschwächen oder mit besonderen Begabungen unmittelbar aufzufangen. IF P kommt der Klasse als Ganzes zugute, weshalb von Synergieeffekten mit dem Unterricht der Abteilung auszugehen ist.

Art. 47 Verfahren sonderpädagogische Massnahmen – 1. Im Allgemeinen

In Art. 47 sind die übergeordneten Kriterien für eine Entscheidung betreffend sonderpädagogische Massnahmen beschrieben. Zuerst ist dem Wohlergehen und den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes mit besonderen Bedürfnissen Beachtung zu schenken. Entscheide müssen demnach für das einzelne Kind einen fördernden und

unterstützenden Charakter haben. Gleichzeitig wird die Bedeutung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation hervorgehoben. Die sonderpädagogischen Massnahmen müssen soweit als möglich am Wohl und an den Interessen eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen ausgerichtet sein.

Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen muss gemäss Abs. 2 periodisch überprüft werden. Diese Aufgabe obliegt für die niederschweligen Massnahmen der Schulträgerschaft, für die hochschweligen Massnahmen dem Kanton.

Art. 47 Abs. 2 verpflichtet die jeweilige Entscheidungsinstanz des Weiteren auf der Grundlage der Überprüfung zu entscheiden, ob die Massnahme im Einzelfall angepasst werden muss oder beendet werden kann.

Art. 48 2. Im niederschweligen Bereich

Die Schulträgerschaft ist für die Sicherstellung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich zuständig. Für Entscheide bezüglich niederschweliger Massnahmen erfolgt nur dann eine Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen, wenn zwischen den Beteiligten Unklarheit oder Uneinigkeit besteht, wenn eine Anpassung der Lernziele (Schulstoff in Umfang und Inhalten) vorgenommen werden soll oder wenn pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik-Therapie) erforderlich scheinen. Damit soll ein Teil der Entscheide und Fördermassnahmen für die Schulträgerschaft und die Beteiligten leichter zugänglich werden und flexibler einsetzbar sein. Die Befreiung von einzelnen Fächern für einzelne Kinder bedarf auch in Zukunft der Bewilligung des Amtes.

Art. 49 3. Im hochschweligen Bereich

Das Amt ist für die Sicherstellung der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschweligen Bereich zuständig. Im hochschweligen Bereich wird eine Abklärung durch die Fachstellen des Amtes oder vom Amt beauftragten Dritten in jedem Einzelfall vorausgesetzt. Den Erziehungsberechtigten kommt insofern eine aktive Rolle zu, als sie die Anmeldung zur Abklärung ihres Kindes vornehmen müssen.

Art. 50 Leistungsaufträge

Die Basis für die Leistungsaufträge bildet die sogenannte „Angebotsplanung“, welche sich auf die gesetzlichen Bestimmungen und Folgeerlasse sowie auf Grundlagen aus

dem Bereich Sonderpädagogik abstützt. Über die Leistungsaufträge werden insbesondere die Art, Qualität und Quantität des Angebotes, die Qualifikationen des Personals, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabteilung geregelt. Ein Leistungsauftrag erstreckt sich in der Regel über vier Jahre.

Art. 51 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

Art. 51 konkretisiert, welche Angebote für Kinder mit besonderen Begabungen vorgesehen sind. Da es sich um spezielle Angebote im niederschweligen Bereich handelt, ist es Aufgabe der Schulträgerschaft, angemessene Förderangebote bereitzustellen. Die Förderung hat wenn möglich während der regulären Unterrichtszeit zu erfolgen. Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Kinder von einzelnen Lektionen freigestellt werden, um spezielle Angebote zu besuchen. Für diese Leistung können die Schulträgerschaften auch Dritte wie beispielsweise Förderzentren oder private Anbieter beauftragen. Von den sonderpädagogischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen abzugrenzen sind der Privatunterricht (vgl. Art. 16 bis 19) und die Talentklassen (vgl. Art. 34).

7. Versicherung

Art. 52 Unfallversicherung

Art. 52 entspricht Art. 1 der heute geltenden Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen vom 20. Mai 1975 (BR 421.600). Bei den vorgeschriebenen Versicherungsleistungen handelt es sich um sogenannte Summenversicherungen, d.h. die Leistungen werden zusätzlich zu einer allfällig von den Erziehungsberechtigten für ihre Kinder abgeschlossenen Versicherung erbracht.

Art. 53 Haftpflichtversicherung

Art. 53 entspricht der bisherigen Regelung, wobei in der Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen vom 20. Mai 1975 (BR 421.600) in Art. 3 Abs. 2 explizit festgehalten wurde, dass leichte Fahrlässigkeit in der Haftpflichtversicherung berücksichtigt werden muss, sofern die Gemeinde ihre eigene Verantwortlichkeit nicht auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt hat. Gemäss dem Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (Staatshaf-

tungsgesetz; BR 170.050) haften die Gemeinden auch kausal, weshalb der erwähnte Abs. 2 von Art. 3 gestrichen werden kann.

IV. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 54 Schulausschluss

Da es sich für eine Schülerin oder einen Schüler bei einem Schulausschluss um eine Massnahme mit weitreichenden Konsequenzen handelt, verlangt Art. 54 die ausdrückliche Stellungnahme der Erziehungsberechtigten. Auf diese Stellungnahme kann nur dann verzichtet werden, wenn beispielsweise die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler die Sicherheit der Personen im schulischen Umfeld gefährdet oder den Unterricht in einer besonders schwerwiegenden Art und Weise stört.

V. Die Lehrpersonen

1. Anstellung und Pflichten

Art. 55 Unterrichtsberechtigung

Art. 55 ist inhaltlich identisch mit den bisher geltenden Bestimmungen und entspricht der aktuellen Praxis.

Art. 56 Obligatorische Weiterbildungskurse

Neu kann das Amt anstelle des Departementes Weiterbildungskurse und Arbeitstagen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Ebenfalls kann es die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagen obligatorisch erklären, die von Fachorganisationen durchgeführt werden.

Art. 57 und 58 Freiwillige Weiterbildungskurse/Weiterbildungsurlaub

Art. 57 und 58 entsprechen den Regelungen der heutigen Gesetzgebung.

Art. 59 Altersentlastung

Die Bestimmung gemäss Abs. 1 entspricht der Regelung in der heutigen Gesetzgebung. Abs. 2 gilt neu für alle Lehrpersonen statt nur für Fachlehrpersonen.

Art. 60 Auflösung Arbeitsverhältnis

Gemäss bisherigen Bestimmungen ist der Kündigungstermin Ende Februar. Neu schreibt Art. 60 als Kündigungstermin Ende März vor. Da bis Ende März die Anzahl Schülerinnen und Schüler für das kommende Schuljahr mehr oder weniger bekannt ist, können die Schulträgerschaften die entsprechende Personalplanung auf einer verlässlicheren Grundlage vornehmen. Im Unterschied zur aktuellen Regelung können die Schulträgerschaften hinsichtlich des Kündigungstermins sowie der Mitteilungsfrist der Kündigung keine andere Regelung treffen.

2. Besoldung

Art. 61 Mindestlohnstufenanstieg

Gemäss Art. 61 kann sich eine Schulträgerschaft grundsätzlich zwischen zwei Entlohnungssystemen entscheiden. Abs. 1 regelt das bisherige System, jedoch mit folgenden Neuerungen: In Abweichung zu den Lohnstufen gemäss der bisherigen Gesetzgebung in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 (Lehrerbesoldungsverordnung; BR 421.080) gibt es neu nur noch 22 statt wie bisher 25 Lohnstufen. Ausserdem ist der Mindestlohnstufenanstieg neu zwingend jährlich zu gewähren. Abs. 2 lässt den Schulträgern die Möglichkeit, eine Regelung betreffend Lohnentwicklung analog dem kantonalen Personalrecht festzulegen. Dieses Entlohnungssystem sieht keine fixen jährlichen Lohnstufen vor, sondern lässt in einem festgelegten Rahmen eine individuelle Lohnerhöhung zu.

VI. Finanzierung der Schulen

1. Grundsatz

Art. 62 Finanzkraftsätze

Art. 62 regelt die Berechnung und Anwendung der Finanzkraftsätze bei Gemeindeverbänden. Aufgrund von Abs. 1 ist eine Anwendung des sogenannten Mischsatzes somit ausschliesslich für Gemeinde- bzw. Schulverbände möglich.

2. Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften

Art. 63 Überweisung Regelschulpauschalen

Für die Berechnung der Kantonsbeiträge aufgrund der Schülerzahlen ist einzig der Stichtag der Erhebung massgebend.

Art. 64 Schulleitungspauschale

Diese Regelung entspricht jener in der heutigen Gesetzgebung.

Art. 65 Zusatzpauschale für Kleinschulen – 1. Abgelegene Standorte

Als Richtwert für die Definition "abgelegener Schulstandort" gilt eine Fahrzeit von mehr als zehn Minuten mit dem öffentlichen Verkehr zum nächstgelegenen Schulstandort mit gleicher Schulsprache und -stufe. Für die vom Departement gemäss Abs. 3 zu erstellende Liste werden zusätzlich auch die weiteren Faktoren gemäss Abs. 2 berücksichtigt, um festzulegen, ob ein Schulstandort abgelegen ist oder nicht.

Art. 66 2. Berechnung

Die Festlegung der einzelnen Ausgangssätze erfolgt für die Primarstufe linear degressiv ab dem 5. Schüler mit dem maximalen Ausgangssatz von Fr. 12'000.– bis zum 66. Schüler mit Fr. 0.–. Für die Sekundarstufe I wird das gleiche Verfahren angewendet, jedoch beginnend ab dem 17. Schüler und mit dem maximalen Ausgangssatz von Fr. 3'000.– bis zum 66. Schüler mit Fr. 0.–. Für die Berechnung der Zusatzpauschale für Kleinschulen mit einem abgelegenen Schulstandort wird die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit dem ermittelten Ausgangssatz multipliziert. Gemäss Art. 74 nSchG wird der errechnete Betrag mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde multipliziert.

Führt die betreffende Kleinschule sowohl eine Primar- als auch eine Sekundarstufe I, werden die Ausgangssätze separat pro Schulstufe ermittelt, jedoch aufgrund der kumulierten Schülerzahl (Gesamtschülerzahl pro Standort). Anschliessend wird die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit dem ermittelten Ausgangssatz multipliziert. Dies ergibt den Kantonsbeitrag für die Primarstufe ohne Berücksichtigung der Finanzkraft. Dazu addiert wird der mit dem gleichen Verfahren ermittelte Kantonsbeitrag für die Sekundarstufe I ohne Berücksichtigung der Finanzkraft. Der

Gesamtbetrag wird mit dem Prozentsatz der Finanzkraft der Schulträgerschaft mit dem abgelegenen Schulstandort multipliziert.

Art. 67 Zusatzpauschale für Talschaftssekundarschulen

Um ein schlankeres Verfahren zu gewährleisten wird gegenüber der heutigen Regelung darauf verzichtet, vor Beginn des Schuljahres die voraussichtlich anrechenbaren Lektionen durch das Departement festzulegen. Anrechenbar sind ausschliesslich die tatsächlich erteilten Lektionen am Ende des Schuljahres.

Art. 68 Gemeinde- und Elternbeiträge Sonderschulung

Die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften bei hochschwelligem Massnahmen erfolgt neu aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) mit der Verrechnungseinheit Kalendertage statt wie bisher aufgrund der Schul- oder Aufenthaltstage. Damit diese Umstellung kostenneutral erfolgt, wurde der Ansatz von heute Fr. 40.– pro Schul- und Aufenthaltstag auf neu Fr. 21.– pro Kalendertag gesenkt. Für die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bleibt die bisherige Regelung bestehen.

*Art. 69 Beiträge bei obligatorischer Weiterbildung und Weiterbildungsurlaub
– 1. Grundsatz*

Bei obligatorischen Weiterbildungen sowie bei Weiterbildungsurlauben leistet der Kanton analog zur heutigen Regelung Beiträge an die Kurskosten sowie an die Kosten für allfällige Stellvertretungen. Die Schulträgerschaften kommen für die Kosten für die Entlohnung der Stellvertretung sowie für die Reisekosten und die Kosten für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung auf. Bei der obligatorischen Weiterbildung übernimmt der Kanton zusätzlich die Kosten für die Kursunterlagen und legt die Dauer der Stellvertretung fest.

Art. 70 2. Voraussetzungen für Beitragsausrichtung

Diese Regelung entspricht jener in der heutigen Gesetzgebung.

Art. 71 Beiträge an Transportkosten

Diese Regelung findet sich neu auf Gesetzesstufe, entspricht jedoch der bisherigen Praxis.

VII. Instanzen

Art. 72 Inspektorat, Aufgaben

Art. 72 übernimmt materiell die bisherigen Bestimmungen aus dem Regierungsbeschluss vom 18. November 2003 (Protokoll Nr. 1623), in welchem die Aufgaben des Schul- und Kindergarteninspektorates im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen zur Straffung der Organisationsstruktur sowie der Zusammenführung von kohärenten Aufgabenbereichen im Amt für Volksschule und Sport (AVS) festgelegt wurden.

Art. 73 Schulpsychologischer Dienst, Aufgaben

Art. 73 übernimmt materiell die bisherigen Bestimmungen der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 (BR 421.050). Die Aufgabenzuteilung und die Positionierung haben sich bewährt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 74 und 75 Aufhebung bisherigen Rechts/Inkrafttreten

Die Verordnung zum Schulgesetz tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

3. „Gute Gesetzgebung“

Die Grundsätze der „Guten Gesetzgebung“ gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

Die Regierung beschliesst:

1. Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) wird mit Ausnahme von Art. 24 Abs. 1 auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) wird erlassen.
3. Mitteilung an die Standeskanzlei zur Publikation in der Amtlichen Gesetzesammlung und im Bündner Rechtsbuch; an die Schulträgerschaften der Volks-

schulen und Kindergärten im Kanton Graubünden (mit besonderem Schreiben durch das Amt für Volksschule und Sport); an die Finanzkontrolle; an das Departement für Finanzen und Gemeinden; an Finanzen & Controlling EKUD; an das Amt für Volksschule und Sport (elektronisch) sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

vom 21. März 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

Gegenstand,
Geltungsbereich

² Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit es keine Ausnahmen vorsieht, sinngemäss auch für die Institutionen der Sonderschulung sowie für den Privatunterricht und die Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Art. 2

¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

Bildungsziele
und -bereiche

² Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

³ Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

⁴ In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

¹⁾ GRP 2011/2012, 892

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 653

⁵ Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

⁶ Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

II. Schulträgerschaften

Art. 3

Verbundaufgabe Die Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

Art. 4

Schulträgerschaften ¹ Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Sie können diese Aufgabe an Gemeindeverbände delegieren.

² Daneben können Privatschulen als vom Kanton bewilligte Schulen betrieben werden.

Art. 5

Vertragliche Zusammenarbeit Gemeinden, die keine öffentliche Volksschule oder nicht alle Schulstufen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, stellen für ihre Kinder den Besuch der Volksschule mit einer anderen Schulträgerschaft vertraglich sicher.

III. Schul- und Bildungsangebote

1. SCHULSTUFEN

Art. 6

Stufen der Volksschule ¹ Die Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

² Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Art. 7

Kindergartenstufe ¹ Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.

² Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung,

bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.

³ Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

Art. 8

¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre.

Primarstufe

² Die Primarstufe vermittelt die Grundelemente der Bildung. Sie schafft die Voraussetzungen für den Besuch der anschliessenden Schulstufen.

Art. 9

¹ Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und gliedert sich in die Real- und in die Sekundarschule.

Sekundarstufe I

² Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor.

³ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

2. SCHULPFLICHT, SCHULORT UND UNENTGELTLICHKEIT

Art. 10

¹ Alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

² Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch.

³ Die Schulpflicht kann auch in Institutionen der Sonderschulung, in Privatschulen oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

Art. 11

Jedes Kind besucht die Schule jener Gemeinde, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält.

Schulort

Art. 12

¹ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.

Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht

² Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein.

³ Der Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe kann im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden.

Art. 13

Dauer der
Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

² Mit Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.

Art. 14

Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist am Schulort unentgeltlich.

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu finanzieren.

Art. 15

Beiträge der
Erziehungsberechtigten

Von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, insbesondere für:

- a) spezielle Schulveranstaltungen;
- b) besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer;
- c) ausserordentliche Materialkosten;
- d) Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager;
- e) Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.

3. PRIVATSCHULEN UND PRIVATUNTERRICHT

Art. 16

Privatschulen,
Bewilligungspflicht und
Aufsicht

¹ Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Regierung. Diese wird erteilt, wenn das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird.

² Die Aufsicht obliegt dem Amt.

Art. 17

Internationale
Privatschulen

Die Regierung kann internationale Privatschulen bewilligen, in denen vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird, sofern der Lehrplan im Übrigen erfüllt wird.

Art. 18

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern. Privatunterricht, Bewilligungspflicht und Aufsicht

² Privatunterricht bedarf einer Bewilligung des Departements. Diese wird erteilt, wenn das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird.

³ Die Aufsicht obliegt dem Amt.

Art. 19

Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen. Weitere Leistungen

IV. Organisation der Schule**1. FÜHRUNG UND ORGANISATION****Art. 20**

Schulträgerschaften der Volksschule erlassen eine Schulordnung. Grundsatz

Art. 21

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben können die Schulträgerschaften allein oder zusammen mit anderen Schulträgerschaften Schulleitungen einsetzen. Schulleitungen

Art. 22

Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praktikumsplätze für die Ausbildungsinstitutionen von Lehrpersonen aller Stufen zur Verfügung zu stellen. Praktikumsplätze

2. SCHULBETRIEB**Art. 23**

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt. Klassen

² Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

³ Die Abteilungsgrössen dürfen in der Regel 24 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten und fünf Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten.

Art. 24

Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien

- ¹ Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Schulwochen.
- ² Das Departement legt den Schuljahresbeginn in Abstimmung mit anderen Kantonen fest.
- ³ Das Departement legt die Herbst- und Weihnachtsferien fest. Die übrigen Ferien bestimmen die Schulträgerschaften.

Art. 25

Unterricht

- ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.
- ² Die Unterrichtseinheiten dauern auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I 45 Minuten und auf der Kindergartenstufe 60 Minuten.
- ³ Das Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26

Blockzeit

- ¹ Die Blockzeit gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung.
- ² Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Auf der Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.
- ³ Der Besuch der Unterrichts- oder Betreuungslektionen innerhalb der Blockzeit ist obligatorisch.
- ⁴ Der Besuch der betreuten Randlektionen während der Blockzeit ist freiwillig.

Art. 27

Tagesstrukturen

- ¹ Die Schulträgerschaften bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.
- ² Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Tagesstrukturen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.
- ³ Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung sinngemäss Anwendung.

Art. 28

Absenzen, Dispensation

- ¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.
- ² Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.
- ³ In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.

3. LERNINHALTE, LEHRPLAN UND LEHRMITTEL

Art. 29

¹ Die Regierung bestimmt die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Ziele festlegen. Fächer, Lehrplan

² Der Lehrplan umfasst die Stundendotation sowie die Lektionentafeln, welche die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen. Die Stundendotation darf auf Jahresbasis den Durchschnitt der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschreiten.

³ Der Lehrplan ist nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.

Art. 30

¹ Auf der Primarstufe sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen zu unterrichten. Fremdsprachen-
unterricht
1. Primarstufe

² Die erste Fremdsprache in rätoromanisch- und italienischsprachigen Primarschulen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen ist Italienisch.

³ Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der 3. Primarklasse, der Unterricht in Englisch beginnt in der 5. Primarklasse.

⁴ In deutschsprachigen Primarschulen kann die Schulträgerschaft beschliessen, dass

- a) Rätoromanisch anstelle von Italienisch erteilt wird;
- b) Rätoromanisch und Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten werden.

⁵ Die Schulträgerschaft kann zudem bestimmen, dass der Unterricht in Rätoromanisch in diesen Fällen bereits in der 1. Klasse der Primarstufe beginnt.

Art. 31

¹ Auf der Sekundarstufe I sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen zu unterrichten. 2. Sekundar-
stufe I

² Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden, sind geeignete Angebote bereitzustellen.

Art. 32

Entscheidet sich eine Gemeinde für den Wechsel in der Schulsprache vom Idiom zu Rumantsch Grischun oder umgekehrt, erfolgt dieser aufbauend von Schuljahr zu Schuljahr. Schulsprach-
wechsel in räto-
romanischsprachigen
Schulen

Art. 33Zweisprachig
geführte Schulen
und Klassen

Zur Förderung der Kantonsprachen Italienisch und Rätoromanisch kann die Regierung die gleichzeitige Verwendung von zwei Kantonsprachen als Schulsprachen bewilligen.

Art. 34Religions-
unterricht

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

² Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich.

Art. 35

Lehrmittel

¹ Die Regierung bezeichnet die obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel.

² Der Kanton kann Lehrmittel herausgeben und Beiträge an deren Verbilligung leisten.

³ Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch herausgegeben.

Art. 36

Mediotheken

Die Schulträgerschaften schaffen eigene Mediotheken für Schülerinnen und Schüler oder sorgen dafür, dass diese aus Mediotheken altersgerechte Bücher und andere geeignete Medien beziehen können.

4. ERGÄNZENDE ANGEBOTE**Art. 37**Talschafts-
sekundarschulen

Zur Vorbereitung auf die Mittelschule kann die Regierung in den italienischsprachigen Talschaften Sekundarschulen als Talschaftssekundarschulen anerkennen.

Art. 38Talentklassen,
Talentschulen

¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung.

² Der Unterricht in Talentklassen kann von der Studentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.

³ Die Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten.

⁴ Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.

Art. 39

¹ Die Schulträgerschaften stellen zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Fremdsprachige Kinder

² Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen.

Art. 40

Die Schulträgerschaften können bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. Zusätzliche Angebote

5. PROMOTION UND ÜBERTRITT

Art. 41

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Beurteilung

² Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung durch ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann.

³ In der 1. und 2. Primarklasse kann die Beurteilung auch ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgen.

Art. 42

¹ Über die Promotion entscheidet die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrpersonen am Ende des Schuljahres gestützt auf die Erreichung der Lernziele sowie auf Grund des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers. Promotion, Übertritt

² Für die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder die Sekundarschule ist grundsätzlich die Klassenlehrperson zuständig. Erfolgt der Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson in die Realschule, steht der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit offen, eine Prüfung für den Übertritt in die Sekundarschule zu absolvieren, deren Ergebnis alleine massgebend ist.

6. SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN

Art. 43

Anspruch

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

² Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:

- a) bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- b) bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen;
- c) bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind;
- d) bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.

³ Die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf gemäss Absatz 2 Litera a bis c gelten sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Art. 44

Sonderpädagogische Massnahmen

¹ Die sonderpädagogischen Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen.

² Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

³ Als hochschwellige Massnahmen gelten:

- a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung;
- b) die dazugehörige Betreuung;
- c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf;
- d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.

Art. 45

Anpassung des Lehrplanes

Schülerinnen oder Schüler mit besonderem Förderbedarf können gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten mit angepasstem Lehrplan unterrichtet werden.

Art. 46

Schulungs- und Förderformen

¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.

² Die Umsetzung erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.

³ Andernfalls erfolgt die Umsetzung teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.

Art. 47

¹ Die Schulträgerschaft gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschweligen Bereich. Gewährleistung des sonderpädagogischen Angebots

² Der Kanton gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im hochschweligen Bereich.

Art. 48

¹ Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig. Anordnung

² Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschweligen Bereich ist das Amt zuständig.

Art. 49

¹ Die Regierung macht Vorgaben zum sonderpädagogischen Angebot im niederschweligen Bereich. Angebotsplanung

² Sie legt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschweligen Bereich fest.

Art. 50

Das Departement erteilt anerkannten Institutionen der Sonderschulung Leistungsaufträge. Grundlage für die Leistungsaufträge bildet die Angebotsplanung. Leistungsaufträge

7. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND VERSICHERUNG

Art. 51

¹ Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden in der Volksschule nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

² Die Schulträgerschaft wählt die Schulärztin oder den Schularzt und die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Sie organisiert die Durchführung von Massnahmen.

Art. 52

Die Schulträgerschaft schliesst auf ihre Kosten folgende Versicherungen ab: Versicherungen

- a) Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in der Schule, bei Veranstaltungen der Schule und auf dem Schulweg;
- b) Haftpflichtversicherung für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb.

V. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 53

Rechte

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf:

- a) Bildung auf der Grundlage des aktuellen Wissenstandes und Lehrplanes;
- b) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit.

Art. 54

Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv und kooperativ am Schulbetrieb.

² Die Schülerinnen und Schüler haben

- a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen;
- b) altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen;
- c) die Schulordnung einzuhalten.

Art. 55

Disziplinar-
massnahmen

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Lehrpersonen, die Schulleitung oder der Schulrat erzieherisch sinnvolle Disziplinar-massnahmen anordnen.

² Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

VI. Die Lehrpersonen

1. ANSTELLUNG UND PFLICHTEN

Art. 56

Anstellungs-
verhältnis

¹ Als Lehrpersonen gemäss nachfolgenden Bestimmungen gelten die Lehrpersonen, die an der Volksschule unterrichten. Die Bestimmungen über die Lehrpersonen sind sinngemäss auf deren Stellvertretungen sowie auf die Lehr- und Fachpersonen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen anwendbar.

² Die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule werden von der Schulträgerschaft mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

³ Soweit dieses Gesetz und die Verordnung keine Vorschriften enthalten, regeln die Schulträgerschaften die Anstellungsbedingungen selber. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

Art. 57

Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen. Unterrichtsberechtigung

Art. 58

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Es kann den Entzug im Lehrdiplom vermerken. Entzug der Unterrichtsberechtigung

² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen.

³ Das Departement meldet dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung.

Art. 59

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern. Pflichten, Berufsauftrag

² Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
- b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
- c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
- e) die selbstständige Weiterbildung;
- f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
- g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

³ Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:

- a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
- b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

Gestaltung des Unterrichts	<p>Art. 60</p> <p>Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Vorgaben der Schulträgerschaft und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 61</p> <p>Für Lehrpersonen, die den Unterricht länger als drei Tage aussetzen, ist von der Schulträgerschaft eine fachlich geeignete Stellvertretung einzusetzen.</p>
Vollzeitpensum	<p>Art. 62</p> <p>¹ Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:</p> <p>a) Kindergartenstufe: 24 Stunden</p> <p>b) Primarstufe: 29 Lektionen</p> <p>c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen</p> <p>² Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.</p> <p>³ Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.</p>
Minimale jährliche Weiterbildung	<p>Art. 63</p> <p>Die Schulträgerschaften bezeichnen für ihre Lehr- und Schulleitungspersonen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung. Dieses darf für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten. Die Schulträgerschaften regeln die Übernahme der Kurskosten und Spesen.</p>
Weiterbildungsurlaub	<p>Art. 64</p> <p>¹ Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsurlaub gewähren.</p> <p>² Für Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I beziehungsweise 14 Wochenstunden auf der Kindergartenstufe Unterricht erteilt haben, beteiligt sich der Kanton einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubs von maximal drei Monaten.</p>
<p>2. BESOLDUNG</p>	
Besoldung	<p>Art. 65</p> <p>¹ Die Besoldung der Lehrpersonen wird im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung von der Schulträgerschaft festgelegt.</p>

² Die Jahresbesoldung der Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule besteht aus dem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn beträgt 1/12 des bezogenen jährlichen Gehaltes.

³ Mit der Besoldung sind sämtliche Pflichten gemäss Artikel 59 Absatz 1 und 2 abgegolten.

Art. 66

¹ Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

	Erste Lohnstufe
a) Kindergartenstufe:	
Kindergartenlehrperson	Fr. 60 000
b) Primarstufe:	
Primarlehrpersonen und Fachlehrpersonen	Fr. 72 000
Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik	Fr. 79 000
c) Sekundarstufe I:	
Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik	Fr. 88 000
Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach bzw. einem oder mehr als einem Fachbereich	Fr. 82 000

² Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 154 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.

³ Für Schulleitungspersonen beträgt die Mindestbesoldung 110 Prozent des Ansatzes für die Sekundarstufe I.

⁴ Die Mindestbesoldungssätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.

VII. Die Erziehungsberechtigten

Art. 67

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht.

² Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über das Verhalten und über die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie haben das Recht auf

Auskunft von Lehrpersonen, von Schulinstanzen sowie von Fachstellen über Daten und Fragen, die ihre Kinder betreffen.

³ Die Erziehungsberechtigten können zudem eine Berichtigung unrichtiger Personendaten, die Vernichtung nicht notwendiger oder widerrechtlich bearbeiteter Personendaten sowie die Sperrung schutzwürdiger Personendaten ihrer Kinder verlangen.

⁴ Während des Schuljahres führt die Schulträgerschaft mindestens zwei öffentliche Besuchstage durch, die insbesondere den Erziehungsberechtigten Einblick in die Schularbeit geben.

Art. 68

Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich.

² Die Erziehungsberechtigten pflegen ein kooperatives Verhältnis zu Lehrpersonen und Schulbehörden. Sie können verpflichtet werden, bei wichtigen Beschlüssen, die ihr Kind individuell betreffen, mitzuwirken und an vorbereitenden Gesprächen teilzunehmen.

³ Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

VIII. Finanzierung der Schulen

1. GRUNDSATZ

Art. 69

Kostentragung
1. Durch Schulträgerschaften

Die Schulträgerschaften tragen die Kosten für die öffentliche Volksschule, soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht.

Art. 70

2. Bei Privatschulen und Privatunterricht

Der Kanton und die Schulträgerschaften sind nicht verpflichtet, die Kosten für den Privatunterricht und von Privatschulen zu übernehmen.

Art. 71

Finanzkraft,
Teuerungsausgleich

¹ Grundlage zur Abstufung der Beiträge des Kantons nach der Finanzkraft der Gemeinden bilden folgende Prozentsätze:

- a) Finanzkraftklasse 1: 20 Prozent
- b) Finanzkraftklasse 2: 28 Prozent
- c) Finanzkraftklasse 3: 37 Prozent
- d) Finanzkraftklasse 4: 46 Prozent
- e) Finanzkraftklasse 5: 55 Prozent

² Die Beiträge des Kantons entsprechen dem Basisjahr 2009. Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.

2. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN

Art. 72

¹ Der Kanton richtet den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus. Regelschul-
pauschale

² Die Ausgangssätze für die Pauschalen betragen für die:

- a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 5 646
- b) Sekundarstufe I:
 - Realschule Fr. 8 594
 - Sekundarschule Fr. 8 094

³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 73

¹ Die Schulträgerschaften erhalten eine jährliche Pauschale pro Schülerin und Schüler, sobald sie Schulleitungen eingesetzt haben. Die Pauschale ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten gemäss Verordnung geknüpft. Schulleitungs-
pauschale

² Die Pauschale pro Schülerin und Schüler beträgt 300 Franken.

³ Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

Art. 74

¹ Schulträgerschaften mit abgelegenen Standorten und weniger als 66 Schülerinnen und Schülern je Standort in der Primarstufe und Sekundarstufe I erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Talentklassen. Zusatzpauschale
1. Für Klein-
schulen

² Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 12 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 3 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.

³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 75

2. Für Talentklassen

¹ Schulträgerschaften mit Talentklassen erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler der Talentklassen von 4 000 Franken.

² Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

Art. 76

3. Für Talschaftssekundarschulen

¹ Für Zusatzangebote gemäss Sekundarschullehrplan erhält die Talschaftssekundarschule jährlich eine Zusatzpauschale von 2 850 Franken pro anrechenbare Fachlektion.

² Wird eine 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich eine Zusatzpauschale von 11 500 Franken pro Schülerin und Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

³ Die Regierung kann die Zusatzpauschalen der Teuerung anpassen.

Art. 77

Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich

¹ An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.

² Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt 1 500 Franken.

³ Der Ausgangssatz ist mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 78

Sonderpädagogisches Angebot im hochschweligen Bereich

¹ Der Kanton trägt die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschweligen Bereich.

² Die Regierung kann eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft pro betroffene Schülerinnen und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als 15 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen.

³ Die Regierung kann von den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und Betreuung eine finanzielle Beteiligung vorsehen.

Art. 79

Ausserkantonaler Wohnsitz, ausserkantonale Einrichtungen

Die Finanzierung von Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und von Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002.

Art. 80

¹ Der Kanton richtet an den Betrieb der Institutionen der Sonderschulung Beiträge aus. Diese entsprechen maximal den von Dritten nicht gedeckten anrechenbaren Kosten, höchstens aber dem verbleibenden Defizit.

Beiträge
1. An die
Sonderschulung

² Die Ausrichtung von Beiträgen ist an die Erfüllung der Leistungsaufträge geknüpft.

³ Im Einzelfall kann der Kanton auch Beiträge an Fachpersonen ausrichten.

Art. 81

¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 15 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

2. Für Angebote
für fremd-
sprachige Kinder

² Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten in allen Stufen der Volksschule Beiträge in der Höhe von 35 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

³ Die Regierung kann die Beiträge der Teuerung anpassen.

Art. 82

Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.

3. Für Fahrende
und vorüber-
gehend Auf-
genommene

Art. 83

¹ Die Regierung kann den Schulträgerschaften für Schulversuche gemäss Artikel 89 Beiträge ausrichten.

4. Für Schul-
versuche und
Schulentwicklung

² Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu 30 Prozent gewähren.

Art. 84

Der Kanton zahlt Beiträge an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Weiterbildung sowie an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 64.

5. Bei Weiter-
bildung der
Lehrpersonen

Art. 85

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften im Umfang der anrechenbaren Transportkosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. In Einzelfällen kann das Departement die Beiträge erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat.

6. An Transport-
kosten

² Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb eines Schuljahres teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnungen einzubeziehen.

³ Die anrechenbaren Transportkosten sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraft der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 86

7. An Tagesstrukturen

Die Beiträge des Kantons, der Schulträgerschaften und der Erziehungsberechtigten für weiter gehende Tagesstrukturen richten sich nach dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003.

Art. 87

Baubeiträge Sonderschulung

Der Kanton leistet Baubeiträge an die Institutionen der Sonderschulung analog den Bestimmungen im Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz; BIG) des Kantons Graubünden.

Art. 88

Zusatzpauschale für Fremdsprachenunterricht auf Sekundarstufe I

¹ Der Kanton entrichtet eine Zusatzpauschale von 500 Franken pro Schülerin und Schüler und pro Woche an die Aufwendungen für die Bereitstellung von geeigneten Angeboten für den Unterricht in den Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden.

² Die Regierung kann die Zusatzpauschale der Teuerung anpassen.

IX. Instanzen und Aufsicht

1. KANTONALE INSTANZEN

Art. 89

Regierung

¹ Die Regierung überwacht die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

² Die Regierung kann übergeordnete Schulentwicklungsprojekte sowie im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft befristete und örtlich eingeschränkte Schulversuche bewilligen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

³ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

⁴ Die Regierung kann in begründeten Fällen, soweit die Erreichung der Bildungsziele gewährleistet bleibt, Ausnahmen bewilligen.

Art. 90

¹ Das Departement sorgt für den Vollzug des Gesetzes. Es legt die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest.

Departement,
Amt

² Das Amt beaufsichtigt und fördert das Schulwesen.

Art. 91

¹ Zur Aufgabenerfüllung bietet das Amt in den Sprachregionen besondere Dienstleistungen an. Es führt das Inspektorat, den Schulpsychologischen Dienst und weitere Fachstellen, in deren Grundangebot insbesondere folgende Aufgaben fallen:

Inspektorat,
Schulpsycholo-
gischer Dienst
und weitere
Fachstellen

- a) Aufsicht über die öffentlichen und privaten Volksschulen sowie den Privatunterricht;
- b) Vollzug und Beratung im Bereich Sonderpädagogik und Integration;
- c) Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen;
- d) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- e) schulpsychologische Beratung, Abklärung, Berichterstattung und Antragstellung;
- f) Diagnostik, Therapie und Evaluation im Bereich der Massnahmen der Sonderpädagogik sowie anderer Fachstellen im Bereich Kinder und Jugendliche;
- g) Beratung von Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Schulbehörden.

² Das Amt kann Aufgaben Dritten übertragen oder solche beiziehen.

³ Die Dienstleistungen des Inspektorates, des Schulpsychologischen Dienstes und der weiteren Fachstellen sind im Rahmen des Grundangebots kostenlos. Für weiter gehende Dienstleistungen können Kostenbeiträge verlangt werden.

2. KOMMUNALE INSTANZEN

Art. 92

¹ Jede Schulträgerschaft wählt nach ihren Vorschriften einen Schulrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Schulrat

² Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Er vertritt die Schulen gegen aussen.

X. Rechtspflege**Art. 93**

Ersatzvornahme

Das Departement ist befugt, auf Kosten der Schulträgerschaften an Stelle des Schulrats oder der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Art. 94Beitrags-
kürzungen

Das Departement ist berechtigt, die kantonalen Beiträge an eine Schulträgerschaft oder an eine Institution der Sonderschulung zu kürzen, falls diese ihren Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachkommt.

Art. 95

Rechtsweg

¹ Verfügungen kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 96

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich gegen Artikel 68 dieses Gesetzes verstösst, wird von der zuständigen Instanz der Schulträgerschaft mit einer Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

XI. Schlussbestimmungen**Art. 97**Vollzug
1. Regierung

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu:

- a) vertraglicher Zusammenarbeit von Schulträgerschaften;
- b) Schulein- und Schulaustritt;
- c) Organisation und Führung von Schulen;
- d) Schulbetrieb;
- e) Promotion und Übertritt;
- f) sonderpädagogischen Massnahmen;

- g) Gesundheitsförderung und Versicherung;
- h) Anstellungsvoraussetzungen, Pflichten und Besoldung der Lehrpersonen;
- i) Finanzierung der Schulen;
- j) Instanzen und Aufsicht.

Art. 98

Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere zu:

2. Departement

- a) Praktikumsplätzen;
- b) Schuljahresbeginn, Schul- und Ferienzeit;
- c) Absenzenwesen und Dispensation vom Schulunterricht;
- d) Talentklassen und Talentschulen;
- e) Zeugnissen und Promotion;
- f) Zulassung von Lehrpersonen ohne stufengemässen Abschluss;
- g) Beiträgen an Transportkosten;
- h) Finanzierung von Institutionen der Sonderschulung;
- i) Weiterbildung der Lehrpersonen;
- j) Angeboten für fremdsprachige Kinder;
- k) sonderpädagogischen Massnahmen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht;
- l) Richtraumprogramm für Bauten.

Art. 99

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Lehrperson der betragsmässige Besitzstand bezogen auf ein Vollpensum im Einzelfall gewährt.

Besitzstand-
wahrung

Art. 100

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartenengesetz) vom 17. Mai 1992;
- b) Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000;
- c) Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz) vom 18. Februar 1979.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 101

Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

Art. 2 Marginalie und Abs. 2 lit. a

Geltungsbereich
1. Im All-
gemeinen

² Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:
a) Aufgehoben

Art. 2a

2. Weiter gehende
Tagesstrukturen
gemäss Schul-
gesetzgebung

¹ Werden Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt, finden mit Ausnahme des Artikels 9 Absatz 1 Litera b, c, e und g die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

² Weiter gehende Tagesstrukturen haben grundsätzlich den gleichen Qualitätsanforderungen wie die familienergänzende Kinderbetreuung zu genügen.

³ Werden weiter gehende Tagesstrukturen im Rahmen der Schule bereit gestellt, kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände von den Vorgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung abgewichen werden, soweit ein qualitativ ausreichendes Angebot sichergestellt werden kann.

⁴ Die Gemeinden stimmen die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote aufeinander ab.

Art. 102

Baubeiträge im
Volksschul-
bereich

Rechtskräftig zugesicherte Beiträge im Zusammenhang mit Bauprojekten im Volksschulbereich werden nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit die Abrechnungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

Art. 103

Übergangsrecht

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 104

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ¹⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ²⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 4. Juli 2012 unbenutzt abgelaufen.

²⁾ Mit RB vom 25. September 2012 mit Ausnahme von Art. 24 Abs. 1 auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt.

Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 97 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

von der Regierung erlassen am 25. September 2012

I. Schulträgerschaften

Art. 1

Jede Schulträgerschaft ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gemeinden ohne entsprechende öffentliche Angebote zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die Infrastruktur und genügend Lehrpersonen vorhanden sind.

Pflicht zur Aufnahme

Art. 2

¹ Das Schulgeld und die Transportkosten bei vertraglicher Zusammenarbeit gemäss Artikel 5 des Schulgesetzes übernimmt die Wohngemeinde, sofern die Schulträgerschaft keine andere Regelung trifft. Eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig.

Schulgeld

² Das Schulgeld umfasst maximal die Vollkosten pro Schülerin und Schüler der entsprechenden Stufe.

³ In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld.

Art. 3

Verträge zwischen privaten und öffentlichen Schulträgerschaften bedürfen der Bewilligung durch das Departement.

Zusammenarbeit mit privaten Schulträgerschaften

II. Schul- und Bildungsangebote

1. SCHULSTUFEN

Art. 4

Der Eintritt in die Kindergartenstufe erfolgt auf Beginn des Schuljahres. Der Kindergarten ist regelmässig zu besuchen.

Eintritt und Besuch Kindergartenstufe

Art. 5

¹ Die Bildung von Niveaustufen auf der Sekundarstufe I ist anzustreben.

Modelle Sekundarstufe I

² Die Schulträgerschaft der Sekundarstufe I kann die Real- und Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen.

³ Das Departement erlässt Richtlinien zu Organisation und Durchlässigkeit.

2. SCHULPFLICHT, SCHULORT UND UNENTGELTLICHKEIT

Art. 6

Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft

¹ Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ein Kind in begründeten Fällen in die Schule einer anderen Schulträgerschaft aufgenommen werden. Deren Schulrat entscheidet über die Aufnahme sowie über das Schulgeld mit dem Einverständnis der abgebenden Schulträgerschaft.

² Das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten entrichtet in der Regel die abgebende Schulträgerschaft. Die Erziehungsberechtigten haben das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten zu bezahlen, sofern der Schulbesuch in der anderen Schulträgerschaft vorwiegend aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Interessen liegen.

Art. 7

Vorverlegung und Aufschub Eintritt in Kindergarten

¹ Schulträgerschaften können auch Kinder in die Kindergartenstufe aufnehmen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das vierte Altersjahr erfüllen.

² Der Schulrat kann den Besuch des Kindergartens nach Anhören der Erziehungsberechtigten um ein Jahr aufschieben, sofern ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigt, dass die Voraussetzungen für den Kindergarteneintritt gemäss Entwicklungsstand nicht erfüllt sind und eine Sonderschulung ausser Betracht fällt.

Art. 8

Vorverlegung und Aufschub Eintritt in Primarstufe

¹ Der Schulrat kann die Bewilligung zum vorzeitigen Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, sofern ein schulpsychologisches Gutachten vorliegt und gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen.

² Der Schulrat kann Kinder nach Anhören der Erziehungsberechtigten in der Schulpflicht zurückstellen, sofern ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigt, dass die Voraussetzungen für den Schuleintritt gemäss Entwicklungsstand nicht erfüllt sind und eine Sonderschulung ausser Betracht fällt.

Art. 9

Nachobligatorischer Schulbesuch

¹ Schülerinnen und Schülern, welche die neunjährige Schulpflicht erfüllt, die Sekundarstufe I aber noch nicht abgeschlossen haben, kann der Schulrat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten den Besuch weiterer Schuljahre bewilligen.

² Wer trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten mangelnden Arbeitseinsatz zeigt oder sich nicht an die Schulordnung hält, kann vom Schulrat ausgeschlossen werden.

Art. 10

¹ Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Schulrat eine Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren beschliessen, sofern eine andere schulische oder eine ausserschulische Ausbildung gewährleistet ist.

Vorzeitige
Entlassung

² Das Amt entscheidet über weitere Ausnahmen und erlässt Vollzugsbestimmungen zu Zeitpunkt und Verfahren einer vorzeitigen Entlassung.

Art. 11

Verhältnisse, die den Transport der Schülerinnen und Schüler erfordern, liegen vor, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, die Schule zu Fuss zu erreichen, insbesondere wenn:

Transport
Schülerinnen und
Schüler

- a) der Weg besonders lang oder gefährlich ist;
- b) eine Behinderung vorliegt, welche die Bewältigung des Weges ohne Transport erheblich beeinträchtigt.

3. PRIVATSCHULEN UND PRIVATUNTERRICHT

Art. 12

Lehrpersonen an Privatschulen und für den Privatunterricht müssen die gleichen Voraussetzungen für die Unterrichtsberechtigung erfüllen wie Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule.

Unterrichts-
berechtigung

Art. 13

¹ Wenn der Privatunterricht oder der Unterricht an Privatschulen den gesetzlichen und lehrplanmässigen Anforderungen oder den Auflagen nicht entspricht, kann das Departement den Übertritt in die öffentliche Schule verfügen.

Massnahmen bei
ungenügenden
Voraussetzungen

² Die Regierung kann die Schliessung von Privatschulen verfügen, sofern diese die gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen nicht erfüllen.

III. Organisation der Schule

1. FÜHRUNG UND ORGANISATION

Art. 14

Die Schulordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Departement.

Genehmigung
Schulordnung

Mindestvoraussetzungen an Schulleitungen	<p>Art. 15</p> <p>Schulleitungen erfüllen die Mindestvoraussetzungen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Schulleitungspersonen die operative Führung der Schule in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik, Personal, Organisation, Administration und Finanzen übertragen wird und die entsprechenden Aufgaben in einem Pflichtenheft festgehalten sind; b) die Schulleitungspersonen über Berufserfahrung im pädagogischen Bereich sowie über eine Zusatzausbildung im Schulleitungsbereich verfügen. Das Amt entscheidet über die Äquivalenz von ausserschulischen Berufserfahrungen und Ausbildungen; c) das Beschäftigungspensum einer Schulleitungsperson für die Aufgabenerfüllung mindestens 20 Stellenprozent beträgt. Für die Berechnung des minimalen Beschäftigungspensums gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung; d) die Vorgaben des Departements bezüglich Schnittstellen zu den kantonalen Instanzen eingehalten werden.
Pflichten der Schulleitungen	<p>Art. 16</p> <p>¹ Das Amt kann Veranstaltungen und Weiterbildungskurse für Schulleitungen obligatorisch erklären.</p> <p>² Die Schulleitungen sind gegenüber dem Amt auskunftspflichtig.</p>
Gemeinsame Schulleitungen	<p>Art. 17</p> <p>Für Schulleitungen, die für verschiedene Schulträgerschaften tätig sind, ist vertraglich eine gemeinsame und einheitliche Arbeitszeit- und Kompetenzregelung festzuschreiben.</p>
Erhebung statistischer Daten	<p>Art. 18</p> <p>Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, statistische Daten gemäss den Vorgaben des Departements zu erheben.</p>
	<p>2. SCHULBETRIEB</p>
Maximale Abteilungsgrössen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Eine Kindergartenabteilung darf in der Regel nicht mehr als 20 Kinder zählen.</p> <p>² Eine Primarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:</p> <ol style="list-style-type: none"> 24 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung; 20 Schülerinnen und Schüler bei einer zweiklassigen Abteilung; 18 Schülerinnen und Schüler bei einer dreiklassigen Abteilung; 16 Schülerinnen und Schüler bei einer vierklassigen Abteilung; 14 Schülerinnen und Schüler bei einer fünf- oder sechsklassigen Abteilung.

³ Eine Sekundarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:

- 22 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung;
- 18 Schülerinnen und Schüler bei einer zwei- oder dreiklassigen Abteilung.

⁴ Eine Realschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:

- 20 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung;
- 16 Schülerinnen und Schüler bei einer zwei- oder dreiklassigen Abteilung.

⁵ Eine Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:

- 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung;
- 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.

Art. 20

¹ Die Abteilungen dürfen in der Regel die folgenden Minimalzahlen nicht unterschreiten:

Minimale
Abteilungs-
größen

Kindergarten:	5 Kinder
Primarschule:	5 Schülerinnen und Schüler
Realschule:	7 Schülerinnen und Schüler
Sekundarschule:	10 Schülerinnen und Schüler

² Die Sekundarstufe I muss gesamthaft mindestens 17 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Art. 21

¹ Wenn fremdsprachige, behinderte oder anderweitig intensiv förderbedürftige Schülerinnen und Schüler in eine Abteilung aufgenommen werden, ist die höchstzulässige Schülerzahl angemessen zu reduzieren. Das Departement erlässt Richtlinien zum Vollzug.

Anpassung der
minimalen und
maximalen
Abteilungs-
größen,
Ausnahmen

² Das Departement kann auf Antrag der Schulträgerschaft eine befristete Bewilligung erteilen zur vorübergehenden Abweichung von der minimalen beziehungsweise maximalen Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Abteilung.

Art. 22

Die Schulträgerschaft kann besondere Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen obligatorisch erklären.

Besondere
Schulanlässe

Art. 23

¹ Je Halbtage sind auf der Primarstufe in der Regel höchstens vier Lektionen zulässig.

Lektionen pro
Halbtage
Primarstufe

² Zwischen den Lektionen ist eine Pause von mindestens fünf Minuten vorzusehen.

Art. 24

Blockzeit ¹ Während der Blockzeit findet grundsätzlich Unterricht statt. Zudem kann die Blockzeit auch mit unterrichtsnahen Angeboten wie Aufgabenhilfe, musikalischer Grundausbildung oder zusätzlichen Sportlektionen belegt werden.

² Die Durchführung von unterrichtsnahen Angeboten kann auch qualifizierten Privaten übertragen werden.

³ Das Departement kann Richtlinien zur Qualitätssicherung erlassen.

Art. 25

Urlaubstage Die von der Schulträgerschaft gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

3. LERNINHALTE, LEHRPLAN UND LEHRMITTEL

Art. 26

Unterrichtsfächer
1. Primarstufe ¹ Pflichtfächer in der Primarstufe sind: die Schulsprache als Erstsprache, eine zusätzliche Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Religion, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).

² Fächerübergreifende Anliegen und Kompetenzen wie Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sind in die verschiedenen Unterrichtsfächer einzubeziehen.

Art. 27

2. Sekundarstufe I ¹ Pflichtfächer in der Sekundarstufe I sind: die Schulsprache als Erstsprache, eine zusätzliche Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Religionskunde und Ethik, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

² Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Na-

tur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

³ Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer aufgeführt sind, müssen unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden als Wahlfächer angeboten werden, wobei Teile davon auch als Kompaktwochen in den Sprachregionen absolviert werden können.

⁴ Fächerübergreifende Anliegen und Kompetenzen wie Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie solche der Berufswahlvorbereitung sind in die verschiedenen Unterrichtsfächer einzubeziehen.

⁵ Das Departement erlässt Richtlinien über Abwahlmöglichkeiten.

Art. 28

In zwei Kantonsprachen geführte Schulen und Klassen werden gestützt auf ein Gesuch und ein entsprechendes Konzept von der Regierung bewilligt.

Zweisprachig
geführte Schulen
und Klassen

Art. 29

¹ Über die Herausgabe oder Neubearbeitung eines Lehrmittels beschliesst die Regierung.

Lehrmittel

² Für Lehrmittel, welche voraussichtlich von weniger als 500 Schülerinnen und Schülern benutzt werden, können kostengünstigere Lösungen realisiert werden.

³ Die unveränderte Neuauflage von Lehrmitteln verfügt das Amt.

⁴ Das Amt bestimmt den Abgabepreis der Lehrmittel.

4. ERGÄNZENDE ANGEBOTE

Art. 30

Die Talschaftssekundarschule umfasst höchstens drei auf der 6. Primar-klasse aufbauende Klassen. Die 3. Klasse kann nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt werden.

Talschafts-
sekundarschulen
1. Aufbau

Art. 31

¹ Die Regierung entscheidet über die Anerkennung einer Sekundarschule als Talschaftssekundarschule, sofern das Bedürfnis nachgewiesen wird.

2. Anerkennung

² Die Regierung erteilt und entzieht der Talschaftssekundarschule die Bewilligung zur Führung der 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen.

Art. 32

¹ Grundsätzlich gelten Lehrplan und Lektionentafel der Sekundarschule. Abweichungen, welche durch den Unterricht in den besonderen Fächern

3. Lehrplan

bedingt sind, sind in einem Konzept darzustellen und bedürfen der Genehmigung des Departements.

² Das Amt kann Schülerinnen und Schüler, welche besondere Fächer belegen, vom Besuch einzelner Fächer des ordentlichen Sekundarschullehrplans dispensieren.

³ Wird die 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, gelangen Lehrplan und Lektionentafel der Kantonschule sinngemäss zur Anwendung.

Art. 33

4. Qualitätssicherung

Wird eine Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, sind folgende Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität zu erfüllen:

- a) Die Lehrpersonen besuchen Weiterbildungsveranstaltungen für Bündner Mittelschullehrpersonen entsprechend den Bedingungen für private Mittelschulen;
- b) Die Schülerinnen und Schüler sind so vorzubereiten, dass sie am Ende der 3. Klasse in der Regel ohne Wiederholung eines Schuljahres in eine Bündner Mittelschule eintreten können;
- c) Die Absolventinnen und Absolventen einer 3. Klasse haben in der Regel vor ihrem Eintritt in die 4. Klasse einer Bündner Mittelschule einen vom Departement zu bestimmenden Intensivsprachkurs Deutsch zu besuchen. Der Kanton übernimmt die Kurskosten.

Art. 34

Talentklassen

¹ Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Talentklasse ist an Voraussetzungen geknüpft, welche vom Departement bestimmt werden.

² Talentklassen können nur auf der Sekundarstufe I geführt werden.

Art. 35

Zusätzliche Angebote für Fremdsprachige

¹ Die Schulträgerschaften bieten Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler an. Bei Bedarf bilden sie Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

² Der Förderunterricht für Fremdsprachige findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt.

³ Der Unterricht ist in ganzen oder halben Einheiten zu erteilen.

Art. 36

Besondere Förderung ausländischer Kinder in ihrer Sprache und Kultur

¹ Kindern nichtschweizerischer Nationalität, die durch ihre Konsulate auf eigene Kosten in der Sprache, Geschichte und Kultur ihres Landes unterrichtet werden, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.

² Die Schulträgerschaften stellen dazu Unterrichtslokalitäten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 37

¹ Time-out-Angebote sind von den Schulträgerschaften als separat geführte Abteilungen einzurichten. Time-out-Angebote

² Time-out-Angebote dienen der vorübergehenden Beschulung sowie der Beobachtung und Persönlichkeitsförderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler.

³ Der Aufenthalt darf nur in begründeten Ausnahmefällen drei Monate übersteigen.

⁴ Es ist nach Möglichkeit der Lernstoff der Regelklasse zu vermitteln. Die Reintegration in die Regelklasse ist anzustreben.

5. PROMOTION UND ÜBERTRITT**Art. 38**

¹ Promotionsentscheide sind primär auf die Lernförderung ausgerichtet. Promotion, Grundsätze

² In einer ganzheitlichen Beurteilung von Schülerinnen und Schülern sind im Hinblick auf eine Promotion auch Faktoren wie Fremdsprachigkeit sowie körperlicher und geistiger Entwicklungsstand angemessen zu berücksichtigen.

³ Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler werden in die Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse stufengerecht mit einbezogen.

Art. 39

Ist die Promotion gefährdet, orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten spätestens zwölf Wochen vor Schuljahresende schriftlich. Gefährdete Promotion

Art. 40

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht gemäss Lehrplan nicht zu folgen vermögen und das Lehr- und Lernziel einer Klasse nicht erreichen, kann am Ende des Schuljahres eine Nichtpromotion ausgesprochen werden. Nichtpromotion

² Der Entscheid betreffend Nichtpromotion wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung spätestens 20 Tage vor Schuljahresende von der zuständigen Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt.

Art. 41

Bei Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers kann der Schulrat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson ausnahmsweise während des ersten Semesters eine Versetzung in die untere Klasse beschliessen. Fortsetzung des Schuljahres in unterer Klasse

Überspringen einer Klasse	<p>Art. 42</p> <p>Auf Grund eines Berichts der Klassenlehrperson zu Leistung und Entwicklungsstand einer Schülerin oder eines Schülers kann der Schulrat das Gesuch der Erziehungsberechtigten zum Überspringen einer Klasse bewilligen. Bei Unklarheiten oder wenn unter den Beteiligten keine Einigung zu erzielen ist, kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.</p>
Übertrittsverfahren	<p>Art. 43</p> <p>¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung erfolgen und eine eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten.</p> <p>² Das Amt erlässt Richtlinien zum Übertrittsverfahren.</p>
6. SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN	
Schulungs- und Förderangebote	<p>Art. 44</p> <p>¹ Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention, die Förderung ohne Lernzielanpassung und die Förderung mit Lernzielanpassung.</p> <p>² Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen Logopädie und Psychomotorik-Therapie.</p> <p>³ Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht in der Regelschule trotz der niederschweligen Massnahmen mittel- und langfristig nicht zu folgen vermögen.</p> <p>⁴ Die dazugehörige Betreuung umfasst die Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege in Institutionen der Sonderschulung. Sie kann sich auch auf die Betreuung während Wochenenden oder Ferien erstrecken.</p> <p>⁵ Die Massnahmen bei hohem Förderbedarf umfassen die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung.</p> <p>⁶ Die stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten umfasst die Tagesstrukturangebote, den Aufenthalt und die Pflege.</p>
Schulungs- und Förderformen	<p>Art. 45</p> <p>¹ Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet.</p>

² Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden.

³ Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet.

Art. 46

Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.

Gewährleistung des niederschweligen sonderpädagogischen Angebots

Art. 47

¹ Der Entscheid über die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen hat unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation zu erfolgen.

Verfahren sonderpädagogische Massnahmen
1. Im Allgemeinen

² Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen und diese sind gegebenenfalls zu ändern oder zu beenden.

³ Die Erziehungsberechtigten sind in das Entscheidungsverfahren betreffend der sonderpädagogischen Massnahmen einzubeziehen.

Art. 48

¹ Die Abklärung durch die vom Departement anerkannten Fachstellen im niederschweligen Bereich erfolgt, wenn:

2. Im niederschweligen Bereich

- a) Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung über die Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen erzielt werden kann;
- b) eine Anpassung der Lernziele vorgenommen werden soll;
- c) pädagogisch-therapeutische Massnahmen angezeigt sind.

² Für die Befreiung von Schülerinnen und Schülern von einzelnen Fächern bedarf es der Bewilligung des Amtes.

Art. 49

¹ Die sonderpädagogischen Massnahmen im hochschweligen Bereich werden durch das Amt sichergestellt.

3. Im hochschweligen Bereich

² Die Anordnung hochschwelliger sonderpädagogischer Massnahmen setzt eine Abklärung durch die Fachstellen des Amtes oder vom Amt beauftragten Dritten voraus. Die Anmeldung zur Abklärung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Art. 50

Leistungsaufträge

Leistungsaufträge an Institutionen der Sonderschulung erstrecken sich in der Regel über vier Jahre. Sie regeln insbesondere die Art, die Qualität und die Quantität des Angebotes, die Qualifikationen des Personals, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabgeltung.

Art. 51

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

¹ Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein. Damit können auch Dritte beauftragt werden.

² Kindern, welche derartige Angebote besuchen, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.

³ Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden.

7. VERSICHERUNG

Art. 52

Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle in der Schule, bei Schulanlässen und auf dem Schulweg für folgende Mindestleistungen zu versichern:

- Todesfall	Fr. 10 000	
- Invalidität	Fr. 150 000	350 Prozent kumulativ

Art. 53

Haftpflichtversicherung

Die Garantiesumme für Personen- und Sachschäden zusammen hat mindestens 5 Mio. Franken je Schadenereignis zu betragen.

IV. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 54

Schulausschluss

Der Schulrat hat vor dem Entscheid eines Schulausschlusses den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Er kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

V. Die Lehrpersonen

1. ANSTELLUNG UND PFLICHTEN

Art. 55

Unterrichtsberechtigung

¹ Als Lehrperson ist wählbar, wer einen Fähigkeitsausweis besitzt, welcher dem entsprechenden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassenen Ausbildungsreglement entspricht.

² Bei ausländischen Fähigkeitsausweisen ist dem Amt die Äquivalenzprüfung der EDK einzureichen.

Art. 56

Das Amt kann Weiterbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen obligatorisch erklären, die von Fachorganisationen durchgeführt werden.

Obligatorische
Weiterbildungskurse

Art. 57

Freiwillige Weiterbildungskurse finden in der schul- beziehungsweise kindergartenfreien Zeit statt.

Freiwillige
Weiterbildungskurse

Art. 58

¹ Der Weiterbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die Lehrperson während ihrer bisherigen Tätigkeit auf freiwilliger Basis Weiterbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten.

Weiterbildungs-
urlaub

² Der Schulbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden.

Art. 59

¹ Lehrpersonen mit einem Vollpensum wird ab dem 55. Altersjahr eine Altersentlastung von zwei Unterrichtseinheiten und ab dem 60. Altersjahr von drei Unterrichtseinheiten pro Woche gewährt. Die Altersentlastung wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrperson das 55. beziehungsweise 60. Altersjahr erfüllt.

Altersentlastung

² Die Altersentlastung gilt auch für Lehrpersonen, die bei mehreren Schulträgerschaften angestellt sind.

Art. 60

Die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses hat auf Ende des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist der Lehrperson beziehungsweise der Schulträgerschaft bis Ende März schriftlich mitzuteilen.

Auflösung
Arbeitsverhältnis

2. BESOLDUNG

Art. 61

¹ Nach dem Einstiegslohn folgen 21 jährliche Lohnstufen. Die ersten drei Lohnstufen betragen je 4, die nächsten neun je 3, die nächsten sechs je 2 und die letzten drei je 1 Prozent der ersten Lohnstufe.

Mindest-
lohnstufenanstieg

² Die Schulträgerschaften können auch eine Regelung betreffend Lohnentwicklung analog dem kantonalen Personalrecht festlegen.

VI. Finanzierung der Schulen

1. GRUNDSATZ

Art. 62

Finanzkraftsätze

¹ Für die Ermittlung der Kantonsbeiträge an Gemeindeverbände wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet.

² Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (STATPOP).

³ Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung der für die Gemeindeverbände massgebenden Beitragssätze werden alle zwei Jahre aktualisiert.

2. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN

Art. 63

Überweisung
Regelschul-
pauschalen

Der Kanton überweist die Regelschulpauschalen den Schulträgerschaften pro Schuljahr mit mindestens einer Akontozahlung und einer Schlusszahlung. Massgebend sind die Schülerinnen und Schüler, welche die Schulträgerschaften am Stichtag der Schülerzahlerhebung unterrichten.

Art. 64

Schulleitungs-
pauschale

¹ Beitragsberechtigt für das folgende Schuljahr sind Schulträgerschaften, die bis zum 31. Juli eine Schulleitung eingerichtet haben.

² Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, Änderungen, die für die Beitragsberechtigung von Bedeutung sind, sowie personelle Änderungen in den Schulleitungen innerhalb von 20 Tagen dem Amt zu melden.

³ Die Beiträge an die regionalen Schulleitungen werden den einzelnen Schulträgerschaften gemäss deren Schülerzahl ausgerichtet.

Art. 65

Zusatzpauschale
für Kleinschulen
1. Abgelegene
Standorte

¹ Der Standort ist der Ort, an dem die Mehrheit der wöchentlichen Lektionen einer Abteilung unterrichtet wird.

² Ein Standort gilt als abgelegen, wenn:

- a) er sich ausserhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes oder in peripherer Lage befindet und sich in angemessener Nähe kein anderer Standort mit der gleichen Schulsprache und -stufe befindet;

b) oder das Einzugsgebiet sehr weitläufig ist und die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einen langen Schulweg hat.

³ Das Departement erstellt jährlich eine Liste der Schulträgerschaften mit abgelegenen Standorten. Für die Erstellung der Liste gilt die Situation Stand Oktober des Vorjahres.

Art. 66

¹ Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen maximal für die Primarstufe 12 000 Franken und für die Sekundarstufe I 3 000 Franken. Massgebend ist die Gesamtschülerzahl pro Standort. 2. Berechnung

² Das Produkt aus der Schülerzahl multipliziert mit dem jeweiligen Ausgangssatz gemäss Absatz 1 reduziert sich linear mit der Schülerzahl auf null Franken bei 66 Schülerinnen und Schülern.

Art. 67

Anrechenbar als Zusatzpauschalen für Talschaftssekundarschulen sind ausschliesslich die tatsächlich erteilten Lektionen. Zusatzpauschale für Talschaftssekundarschulen

Art. 68

Die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften beträgt 21 Franken pro Kalendertag. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und Betreuung beträgt bei interner Sonderschulung 10 Franken und bei externer Sonderschulung 5 Franken pro Aufenthaltstag. Gemeinde- und Elternbeiträge Sonderschulung

Art. 69

¹ An folgende Aufwendungen für die obligatorische Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub leistet der Kanton Beiträge: Beiträge bei obligatorischer Weiterbildung und Weiterbildungsurlaub
1. Grundsatz

- a) Kurskosten;
- b) Kosten für die Stellvertretung.

² Die Ausgangssätze zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für die Stellvertretungen entsprechen 138 Prozent der Anfangsbesoldung einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkatgorie. Sie sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

³ Die Schulträgerschaften kommen für folgende Kosten auf:

- a) Entlohnung der Lehrperson und der Stellvertretung;
- b) Reisekosten sowie Kosten für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung gemäss einem vom Departement festzulegenden Ansatz.

⁴ Bei der obligatorischen Weiterbildung übernimmt der Kanton zusätzlich die Kosten für Kursunterlagen.

⁵ Obligatorische Weiterbildungskurse fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Die Dauer der Stellvertretung wird durch das Departement festgelegt.

Art. 70
 2. Voraussetzungen für Beitragsausrichtung
 Das Amt kann die Ausrichtung der Beiträge vom erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung abhängig machen.

Art. 71
 Beiträge an Transportkosten
 Der Kanton beteiligt sich an den Transportkosten für den Schulweg. Nicht anrechenbar sind die Transportkosten für Wege während der Schulzeit zwischen verschiedenen Schulstandorten.

VII. Instanzen

Art. 72
 Inspektorat, Aufgaben
¹ Das Inspektorat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung der kantonalen Vorschriften und Qualitätsstandards durch die Schulträgerschaften;
 b) periodische Evaluation der Volksschulen;
 c) Beratung von Lehrpersonen, Schulleitungen und kommunalen Schulbehörden in Fragen des Unterrichts, der Schulplanung, der Weiterbildung und des Konfliktmanagements.
² Das Amt erlässt Richtlinien über die Organisation, Pflichten und Aufgaben und teilt das Kantonsgebiet unter Berücksichtigung der Sprachregionen in Inspektoratsbezirke ein.

Art. 73
 Schulpsychologischer Dienst, Aufgaben
¹ Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen, kommunale Schulbehörden und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung von Schul-, Entwicklungs- und Erziehungsproblemen.
² Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen und Beratungen durch bei Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und Entwicklungsschwierigkeiten sowie bei Fragen der Bildungslaufbahn von Kindern und Jugendlichen.
³ Neben der Hilfe im Einzelfall wirkt der Schulpsychologische Dienst mit bei der Prävention von Schul-, Entwicklungs- und Erziehungsproblemen.
⁴ Das Amt erlässt Richtlinien über die Organisation, Pflichten und Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes und teilt das Kantonsgebiet in Beratungsregionen ein.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 74
 Aufhebung bisherigen Rechts
¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Aufnahme von vierjährigen Kindern in den Kindergarten vom 19. März 1996;
- b) Regierungsbeschluss über die Wählbarkeit von Kindergärtnerinnen vom 8. März 1994;
- c) Verordnung über die Kindergartenaufsicht im Kanton Graubünden vom 27. Oktober 1998;
- d) Verordnung über die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten des Kantons Graubünden vom 2. Juli 1996;
- e) Verordnung über Versicherungsleistungen für Kindergärtnerinnen und Kinder im Kindergarten vom 29. Juni 1996;
- f) Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe vom 27. Oktober 1998;
- g) Verordnung zur Organisation von Kleinklassen vom 6. März 2001;
- h) Verordnung über Beitragsleistungen für Schulleitungen (Schulleitungsverordnung) vom 9. Februar 2009;
- i) Verordnung über die Wählbarkeit von Lehrpersonen für Kleinklassen, Realschulen und Sekundarschulen sowie von Fachlehrpersonen vom 15. Mai 2001;
- j) Ausführungsbestimmungen über die Bewilligung und Subventionierung von Fortbildungsurlauben der Volksschullehrer vom 19. März 1991;
- k) Verordnung über die Promotion an den Volksschulen des Kantons Graubünden (Promotionsverordnung) vom 15. Mai 2001;
- l) Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 17. Juni 1996;
- m) Verordnung über die Subventionierung von Schul- und Schulsportanlagen (Schulbauverordnung) vom 29. Juni 2010;
- n) Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens vom 27. Oktober 1998;
- o) Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden vom 27. Oktober 1998;
- p) Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen vom 20. Mai 1975;
- q) Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. Juni 1996;
- r) Verordnung über die Sonderschulung vom 27. November 2007.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch diese Verordnung ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Art. 75

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten